

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Berlin über das
Institut für Katholische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin**

Der Senat von Berlin
WGP - V C / V A 2 -
Tel. 9026 (926) 5166 / 5061

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Berlin über das Institut für Katholische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin

A. Problem

Mit dem Zustimmungsgesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Berlin über das Institut für Katholische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin sind die vertraglichen Regelungen zum Institut für Katholische Theologie in Landesrecht zu überführen.

Der Staatsvertrag enthält Regelungen zur universitären katholischen Theologie. Die einzelnen Bestimmungen betreffen insbesondere die Ausstattung des Instituts für katholische Theologie, das Promotionsrecht, die Studiengänge, die Berufung sowie Prüfungen. Diese Inhalte sind zu einer vertraglichen Vereinbarung geworden, da insbesondere mit der Verlagerung der Katholischen Theologie von der Freien Universität Berlin hin zur Humboldt-Universität zu Berlin eine rechtlich uneinheitliche Situation im „Abschließenden Protokoll über Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen“ vom 02.07.1970 und einer Reihe dazu getroffener Änderungen entstanden war. Mit dem Staatsvertrag wird Rechtssicherheit hinsichtlich der bestehenden Vereinbarungen geschaffen.

Der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Berlin über das Institut für Katholische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin wurde bereits am 23.06.2022 (Drs. 19/0418) erstmals vom Abgeordnetenhaus zur Kenntnis genommen. Vor der darauf vorgesehenen Unterzeichnung hat der Heilige Stuhl darum gebeten,

zwei klarstellende Änderungen aufzunehmen, die eine erneute Beschlussfassung und Kenntnisnahme erforderlich machten; das Abgeordnetenhaus hat die (geänderte) Vorlage daraufhin am 22.05.2025 (Drs. 19/2386) zur Kenntnis genommen.

B. Lösung

Das Land Berlin hat nun mit dem Heiligen Stuhl den beigefügten Staatsvertrag über das Institut für Katholische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin geschlossen. Der Vertrag muss für sein Inkrafttreten in Landesrecht überführt werden. Dazu ist die Zustimmung des Abgeordnetenhauses erforderlich.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

keine

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

keine

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

keine

H. Gesamtkosten

Die sich aus dem Vertrag ergebenden Kosten sind mit dem Globalzuschuss des Landes an die Humboldt-Universität zu Berlin abgedeckt.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Der Senat von Berlin
WGP - V C / V A 2 -
Tel. 9026 (926) 5166 / 5061

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Berlin über das
Institut für Katholische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zu dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Berlin
über das Institut für Katholische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Dem am 29. September 2025 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und
dem Land Berlin über das Institut für Katholische Theologie an der Humboldt-Universität zu
Berlin wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2
Bekanntmachungserlaubnis

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Berlin über das Institut für Katholische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

A. Begründung

a) Allgemeines

Der zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Berlin geschlossene Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Übertragung in Berliner Landesrecht. Dies erfolgt durch dieses Zustimmungsgesetz und durch Austausch der Ratifikationsurkunden infolge dieses Gesetzes.

b) Einzelbegründung

Zu § 1 - Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Berlin über das Institut für Katholische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Er wird als Anlage zum Zustimmungsgesetz bekannt gegeben. Die Begründung zum Vertrag ist als dessen Anlage beigefügt.

Zu § 2 - Bekanntmachungserlaubnis

Die Regelung sichert die Möglichkeit der Bekanntmachung des Staatsvertrages.

Zu § 3 - Inkrafttreten

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Der Vertrag soll am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten, dieser Tag ist nach Absatz 2 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 50 Absatz 1 Satz 4 und 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten

Die sich aus dem Vertrag ergebenden Kosten sind mit dem Globalzuschuss des Landes an die Humboldt-Universität zu Berlin abgedeckt.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

keine

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

keine

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Der Abschluss des Staatsvertrages verpflichtet die Humboldt-Universität zu Berlin die dort genannte Struktur der fünf theologischen Kernfächer vorzuhalten. Mit den Hochschulverträgen 2018 - 2022 und 2024 - 2028 wurde die Finanzierung der katholischen Theologie aus dem Globalzuschuss der Freien Universität Berlin in den Globalzuschuss der Humboldt-Universität zu Berlin überführt sowie durch Zuschusserhöhung ergänzt und ist insofern Teil der institutionellen Finanzierung durch das Land als Hochschulträger.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Wie a).

Berlin, den 02.12.2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Staatsvertrag

Vertrag
zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Berlin
über das Institut für Katholische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Heilige Stuhl,

vertreten durch den Apostolischen Nuntius in Deutschland,

und

das Land Berlin,

vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,

schließen

einig in dem Wunsch, die Pflege und Entwicklung der Katholischen Theologie in Gemeinschaft mit anderen Wissenschaften zu fördern,

den folgenden Vertrag:

Artikel 1

(1) Das Land Berlin fördert die Entwicklung und Pflege der Katholischen Theologie in Abstimmung mit der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Zu diesem Zweck betreibt die Humboldt-Universität zu Berlin ein Institut für Katholische Theologie, dem Forschung und Lehre in der Katholischen Theologie unter besonderer Berücksichtigung der Theologischen Anthropologie obliegt. Hierfür wird die angemessene Vertretung und Ausstattung der fünf theologischen Kernfächer gewährleistet.

(3) Das Institut für Katholische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin besitzt das Promotionsrecht nach dem jeweils geltenden staatlichen Recht sowie das Promotionsrecht nach kirchlichem Recht und erfolgter Verleihung. Es verleiht die weiteren akademischen Grade in Katholischer Theologie. Die Grade in Katholischer Theologie sind zugleich kirchliche und staatliche Grade.

(4) Am Institut für Katholische Theologie werden die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Studiengänge eingerichtet. Die Studiengänge sollen für Berufsfelder

unter anderem für das Lehramt in Katholischer Religion, berufliche Tätigkeiten in der außerschulischen Bildungsarbeit, in religiösen Organisationen, in Verbänden, Medien und in der Wissenschaft qualifizieren.

(5) Die Einrichtung und Aufhebung von entsprechenden Studiengängen bedarf des Einvernehmens mit dem Erzbischof von Berlin.

(6) Kooperationen des Instituts für Katholische Theologie mit anderen Lehr- und Forschungseinrichtungen für Katholische Theologie, weiteren Theologien und religionsbezogenen und anderen Wissenschaften werden insbesondere im Sinne der Profil- und Schwerpunktbildung von den Vertragschließenden unterstützt.

(7) Die Ausgestaltung der konkreten organisatorischen Einbettung des Instituts für Katholische Theologie obliegt der Humboldt-Universität zu Berlin. Dabei hat sie die religionsverfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen an die glaubens-, bekenntnis- und konfessionsgeprägten Entscheidungen (insbesondere Erarbeitung und Entscheidung über Studien- und Prüfungsordnungen, Entscheidungen in Prüfungs- sowie in Berufungsverfahren) angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 2

Die Vertragschließenden sind sich einig, dass Katholische Theologie und verwandte kirchliche Wissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin auf Grund des Einvernehmens zwischen Staat und Kirche gemäß den Bestimmungen der Verträge zwischen Staat und Kirche in Bindung an das Lehramt der Katholischen Kirche und gemäß den einschlägigen kirchlichen Vorschriften betrieben wird.

Artikel 3

Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden an das Institut für Katholische Theologie der Humboldt-Universität zu Berlin berufen. Es gelten die Einstellungsvoraussetzungen gemäß Berliner Hochschulgesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Artikel 4

(1) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin beruft eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder einen hauptberuflichen Hochschullehrer für ein katholisch-theologisches Fach einschließlich der katholischen Religionspädagogik nur, wenn durch den Erzbischof von Berlin gegen die in Aussicht genommene Person keine Einwendung erhoben wird. Das gilt entsprechend für die Einstellung von sonstigem hauptberuflichem wissenschaftlichem Personal mit selbständigen bekenntnisgebundenen Lehraufgaben durch die Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Wird gegen eine vorgenannte Lehrkraft nach der Berufung, Zulassung oder Beauftragung aus trifftigem Grund wegen eines Verstoßes gegen die Lehre oder gegen die Erfordernisse eines Lebenswandels nach der Ordnung der Katholischen Kirche durch den Erzbischof von Berlin eine Beanstandung erhoben, so kann diese Lehrkraft keine Lehr- und Prüfungstätigkeit mehr in Katholischer Theologie ausüben. Das Land Berlin wird alsbald für einen zur Erfüllung der Lehrbedürfnisse gleichwertigen Ersatz Sorge tragen.

Artikel 5

(1) Über Studien- und Prüfungsordnungen ist das Einvernehmen mit dem Erzbischof von Berlin herzustellen.

(2) Prüferinnen und Prüfer für Abschlussprüfungen werden im Benehmen mit dem Erzbischof von Berlin bestellt. Für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Katholischen Theologie gilt das Benehmen als hergestellt.

Artikel 6

(1) Es besteht Einigkeit darüber, dass zu allen Fragen, über die im hiesigen Vertrag keine Vereinbarung getroffen wird, die Regelungen des Preußischen Konkordats vom 14. Juni 1929, des Konkordats mit dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 sowie des Abschließenden Protokolls über Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen vom 2. Juli 1970 in der seit der Vereinbarung vom 15. Oktober 1986 geltenden Fassung fortgelten, sofern sie nicht bereits durch frühere Vereinbarungen aufgehoben worden sind. Es besteht weiter Einigkeit darüber, dass mit der Errichtung und vollständigen Ausstattung des Instituts für Katholische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin Ansprüche aus Abschnitt III Absatz 2 des Abschließenden Protokolls über Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen vom 2. Juli 1970 in der seit der Vereinbarung vom 15. Oktober 1986 geltenden Fassung auf Fortführung des Seminars für Katholische Theologie der Freien Universität Berlin nicht mehr erhoben werden.

(2) Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen oder der Anwendung dieses Vertrages ergeben, werden sich die Vertragschließenden austauschen. Sie werden zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung oder Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 7

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

II. Schlussprotokoll

**Schlussprotokoll
zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl
und dem Land Berlin
über das Institut für Katholische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zu Artikel 1

(1) Zur Zeit des Vertragsschlusses werden die folgenden Studiengänge als zur Wahrnehmung der Aufgaben des Instituts für Katholische Theologie der Humboldt-Universität zu Berlin erforderlich angesehen:

- Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption als Kern- bzw. und Zweitfach
- lehramtsbezogenes Masterstudium (Master of Education) (Erst- und Zweitfach) mit Lehramtsoption
- Monobachelorstudiengang „Religion und Gesellschaft“
- Lizentiat in Katholischer Theologie (Spezialisierung in Theologischer Anthropologie)
- Doktorat in Katholischer Theologie (Spezialisierung in Theologischer Anthropologie)

(2) Zur Zeit des Vertragsschlusses wird die Ausstattung des Instituts für Katholische Theologie der Humboldt-Universität zu Berlin mit Professuren für folgende Fächer als zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich angesehen:

- Systematische Theologie
- Historische Theologie
- Biblische Theologie
- Praktische Theologie
- Theologische Ethik

Die Vertragschließenden unterstützen das Institut für Katholische Theologie bei der Einwerbung von Drittmitteln, die insbesondere der Stärkung sowie Ergänzung bereits etablierter Schwerpunkte dienen sollen.

(3) Die Einrichtung des Instituts für Katholische Theologie erfolgte in Form eines Zentralinstituts gemäß § 83 Berliner Hochschulgesetz in Verbindung mit den Bestimmungen der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 24. Oktober 2013. Dieser Bestimmungen unbeschadet gelten für das Institut für Katholische Theologie die mit dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen insbesondere zur Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und zum Promotionsrecht.

(4) Dem Institutsrat des Instituts für Katholische Theologie gehören sieben Mitglieder an, davon vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, eine Studentin oder ein Student und eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter.

Der Institutsrat wählt aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer/innen die Direktorin/ den Direktor. Der Institutsrat beschließt über die Angelegenheiten des Instituts und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zu Artikel 2

Für das Verhältnis des Instituts zur kirchlichen Behörde finden die einschlägigen kirchlichen Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Es gelten insbesondere:

- Apostolische Konstitution „*Veritatis gaudium*“ vom 8. Dezember 2017 und die ihr beigefügten „*Ordinationes*“ vom 27. Dezember 2017
- „Normen zur Erteilung des *Nihil obstat* bei der Berufung von Professoren“ der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 25. März 2010
- „Regelungen für das theologische Lizentiat“ der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 5. Februar 1990
- Dekrete über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution „*Sapientia Christiana*“ vom 1. Januar 1983, Nr. 234/78 und 234/78 B. Sofern und sobald zur Apostolischen Konstitution „*Veritatis gaudium*“ zur Ablösung der Dekrete 234/78 und 234/78 B Dekrete erlassen worden sind, treten diese an die Stelle der Dekrete 234/78 und 234/78 B.
- „Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003
- „Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 21.-24. Februar 1972.
- „Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 2010

Sollten die vorgenannten oder andere einschlägige kirchliche Regelungen durch die zuständige kirchlichen Stelle und deren alleiniger Verantwortung aufgehoben, geändert oder

aus anderen Gründen nicht mehr anwendbar sein, wird das Erzbistum Berlin das Land Berlin hierüber unterrichten und die nunmehr anzuwendenden kirchlichen Vorschriften benennen.

Zu Artikel 3

Die Zweitmitgliedschaften betreffenden Regelungen des § 29 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin finden auf das Institut für Katholische Theologie entsprechende Anwendung.

Zu Artikel 4

(1) Die Erstellung der Berufungsvorschläge erfolgt unbeschadet der kirchlichen Rechte nach dem Berliner Hochschulgesetz. Soweit möglich, sollen in Berufungskommissionen, welche die Berufungsvorschläge für das Institut für Katholische Theologie vorbereiten, mindestens die Hälfte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Katholischen Theologie angehören. Die weiteren Mitglieder dieser Gremien müssen im Fach Katholische Theologie als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter tätig sein oder als Studierende eingeschrieben sein. Die Berufungskommission hat das Recht, sich vor der Aufstellung der Vorschlagsliste mit dem Erzbischof von Berlin ins Benehmen zu setzen.

(2) Werden nach Artikel 4 Absatz 1 seitens des Erzbischofs von Berlin triftige Einwendungen wegen eines Verstoßes gegen die Lehre oder die Erfordernisse eines Lebenswandels nach der Ordnung der Katholischen Kirche erhoben, so sind diese bestehenden Bedenken nach pflichtgemäßem Ermessen darzulegen. Über die Bedenken ist Vertraulichkeit zu wahren. Werden keine Einwendungen erhoben, so gilt dies zugleich als Erteilung der kirchlichen Lehrbefugnis.

(3) Bei Beanstandungen nach Artikel 4 Absatz 2 hat der Erzbischof von Berlin seine Bedenken ebenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen darzulegen. Die Beanstandung enthält zugleich den Entzug der kirchlichen Lehrbefugnis.

Zu Artikel 5

Die Akkreditierung von Studiengängen mit Katholischer Theologie richtet sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses - unbeschadet der kirchlichen Vorschriften über die jeweils zuständige Autorität - nach dem Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom Juni 2017 (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) und der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV) vom 16. September 2019 (§§ 18 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 3 bis 5).

III. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Berliner Hochschulgesetz

In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist

§ 83 Zentralinstitute

(1) An den Hochschulen können gemäß § 61 Absatz 2 Nummer 6 für Daueraufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung Zentralinstitute errichtet werden, in denen Mitglieder der Hochschule aus verschiedenen Fachbereichen zusammenarbeiten. Für den Institutsrat und seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende sowie für die Aufgaben der Zentralinstitute gelten die Vorschriften der §§ 69 bis 73 entsprechend.

(2) Dem Institutsrat eines Zentralinstituts, das ausschließlich für Forschung zuständig ist, gehören Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung an. Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen müssen die Mehrheit der Sitze und Stimmen haben.

(3) Zentralinstitute können auch für den Bereich mehrerer Hochschulen errichtet werden. Hierzu können öffentlich-rechtliche Verträge geschlossen werden. Die Entscheidung über die organisatorische Zuordnung solcher Zentralinstitute treffen die beteiligten Hochschulen gemeinsam; sie bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(4) Für besondere Aufgaben in der Lehre können Zentralinstitute errichtet werden.

Studienakkreditierungsverordnung Berlin

Vom 16. September 2019 (GVBl. S. 618), die zuletzt durch Verordnung vom 27. März 2025 (GVBl. S. 188) geändert worden ist

§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts von systemakkreditierten Hochschulen

[...]

(2) Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombi-

nationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.

[...]

§ 25

Zusammensetzung des Begutachtungsgremiums; Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter

(1) Dem Begutachtungsgremium der Agenturen gehören bei einer Programmakkreditierung mindestens vier Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens zwei fachlich nahestehende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. eine fachlich nahestehende Vertreterin oder ein fachlich nahestehender Vertreter aus der beruflichen Praxis,
3. eine fachlich nahestehende Studierende oder ein fachlich nahestehender Studierender.

Bei der Akkreditierung von Studiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde an die Stelle der Person nach Nummer 2; bei Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese oder Landeskirche hinzu. Bei der Akkreditierung im Theologischen Vollstudium gemäß § 3 Absatz 3 und in allen anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt an die Stelle der Person nach Nummer 2 eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle. Für die in den Sätzen 3 und 4 genannten Studiengänge bedarf die Abgabe des Gutachtens gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 der Zustimmung der jeweils genannten Personen; ohne diese Zustimmung erfolgt keine Vorlage des Gutachtens an den Akkreditierungsrat.

[...]